

Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende:

Ordnungsverfügung

1. Zum 01.08.2016 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Geltow folgende Straßenbenennung verfügt:

| Ortsteil | Alt | Neu |
|-----------------|-------------------|------------|
| Geltow | Am Petzinsee 1a-f | Am See |

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1)

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 13.07.2016, den Privatweg im OT Geltow, gelegen auf den Flurstück Gemarkung Geltow Flur 1, Flurstück 802 neu zu benennen. Der Name des Weges soll Am See lauten.

Bei dem oben genannten Flurstück handelt es sich um eine Fläche im Privateigentum, die bisher ordnungsrechtlich zur Straße „Am Petzinsee“ zugeordnet waren. Durch Teilung des ehemaligen Grundstückes Nr. 1 entstanden mehrere Hinterliegergrundstücke, welche über die Straße Forstsiedlung erschlossen wurden. Im Zuge der Bebauung wurde ein separater Eigentümerweg zur Erschließung angelegt. Damit ist eine unmittelbare Zuwegung über die Straße „Am Petzinsee“ nicht mehr gegeben.

Mit der Neubenennung sollen die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher für die durch den Privatweg erschlossenen Grundstücke verbessert werden.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die nicht eindeutige Zuordbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen. Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Zu 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Gemeinde Schwielowsee hat den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 3 a Abs.1 VwVfG, als auch nach § 3 a Abs. 2 VwVfG **nicht** eröffnet. Ein Widerspruch kann deshalb **nicht** per elektronischer Post eingelegt werden.

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee